



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-8 PÄ III#2
Datum: 29.06.2026

Dritter Planänderungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.05.2025
(Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-8 #15)**

**für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West
des Bundesbedarfsplangesetzes**

**Abschnitte C1 Edemissen / Strodthagen - Bundes-
landgrenze Niedersachsen / Hessen**

Vorhabenträger:
TransnetBW GmbH
Pariser Platz / Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Feststellung der Planänderung	3
A.II	Planunterlagen.....	3
A.III	Wasserrechtliche Erlaubnisse	5
A.III.1	Erlaubnisse	5
A.III.2	Zusagen des Vorhabenträgers zur wasserrechtlichen Entscheidung	5
A.IV	Hinweise	6
B	BEGRÜNDUNG.....	7
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	7
B.II	Rechtliche Würdigung	8
B.II.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.II.2	Zuständigkeit	10
B.III	Materiell-rechtliche Bewertung	10
B.III.1	Planrechtfertigung.....	10
B.III.2	Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	10
B.III.3	Abwägung	13
B.III.4	Abschließende Gesamtbewertung	13
B.IV	Wasserrechtliche Erlaubnis	14
B.IV.1	Sachverhalt	14
B.IV.2	Rechtliche Würdigung.....	14
C	HINWEISE.....	16
C.I	Kosten	16
C.II	Geltungsdauer des Beschlusses.....	16
C.III	Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbeschluss	16
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	17

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung der Planänderung

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergtheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt C1, Abschnitte C1 Edemissen / Strodthagen - Bundeslandgrenze Niedersachsen / Hessen vom 28.05.2025, Az. 6.07.01.02/3-2-8 #15 wird nach dem Antrag der TransnetBW GmbH (Vorhabenträger) vom 23.04.2026, geändert durch Einreichung geänderter Unterlagen vom 06.05.2026, betreffend die Vorhaben Nr. 3 und 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Dem Vorhabenträger wird genehmigt, Verrohrungen in Entwässerungsgräben, die Gewässer II. und III. Ordnung darstellen, vorzunehmen.

Für die Einbringung von Verrohrungen in Gewässer III. Ordnung wird die Genehmigung gemäß § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG zu Einbringung von temporären baulichen Anlagen in Gewässer erteilt.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt.

A.II Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 28.05.2025 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Festgestellte Planänderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil K02 Wasserrechtl. Genehm-Anh03_Unterlagen_P36WHG, in der Fassung vom 06.05.2026

Ergänzende Unterlagen:

Anlage 2: Antragsschreiben vom 23.04.2026

Anlage 3: Teil A00 Erläuterungsbericht zur Planänderung III

Anlage 4: Teil A00 Erläuterungsbericht_Ansh01_UVP-Vorprüfung

Anlage 5: Teil Übersicht Änderungen PÄ III

A.III Wasserrechtliche Erlaubnisse

A.III.1 Erlaubnisse

Dem Vorhabenträger wird gemäß den Angaben in dem Antrag auf Planänderung vom 23.04.2026, insbesondere der Planunterlage K02 – Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen, einschließlich Anhang 03, Tabelle 1 und nach Maßgabe der Zusagen des Vorhabenträgers unter A.III.2 im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß den §§ 8, 9, 12 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1, 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für den Verbau oberirdischer Gewässer mittels Verrohrung zwecks Herstellung bauzeitlicher Überfahrten und damit für das Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer während der Bauzeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Eine Auflistung der gegenüber dem Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 hinzutretenden, wasserrechtlichen Erlaubnisse ist der Anlage 1, Tabelle 1 dieses Beschlusses zu entnehmen (Eintragung in blauer Schrift).

A.III.2 Zusagen des Vorhabenträgers zur wasserrechtlichen Entscheidung

1. Die geplanten Verrohrungen werden so in die Gewässersohle eingebaut, dass es im Einlaufbereich nicht zum Aufstau und im Auslaufbereich nicht zum Absturz kommt.
2. Die geplanten Verrohrungen werden strömungsgünstig so in das Gewässer eingebaut, dass es nicht zu Schäden an Böschungen und Sohle kommt.
3. Die geplanten Verrohrungen werden so errichtet und unterhalten, dass jederzeit der ordnungsgemäße Wasserabfluss möglich ist. Verstopfungen, Ablagerungen, Schäden, etc. in und an den Verrohrungen werden umgehend beseitigt.
4. Der Rückbau und die Herstellung des ursprünglichen Zustands wird so durchgeführt, dass es nicht zur Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses kommt.
5. Vor Beginn der Errichtung der Verrohrungen wird eine Vermessung und eine fotografische Dokumentation des vorliegenden Zustands der Ufer, der Böschung und des Gewässers aus verschiedenen Himmelsrichtungen als Beweissicherung angefertigt.
6. Das Längsgefälle wird der vorhandenen Grabensohle angepasst.
7. Eine Befestigung der Grabensohle vor und hinter den Verrohrungen wird hergestellt.

A.IV Hinweise

Für die zugelassenen Planänderungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse dieser Entscheidung gelten auch die relevanten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Zusagen des Ausgangsbeschlusses vom 28.05.2025 (Kap. A.IV.2, A.VI, A.VII).

B Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 wurden der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt C1, festgestellt sowie die zugehörigen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt.

Der diesem Beschluss zugrunde liegende Antrag auf Planänderung vom 23.04.2026, geändert durch Einreichung geänderter Unterlagen vom 06.05.2026, stellt das dritte Planänderungsverfahren des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.05.2025 dar. Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH beantragt die Zulassung ergänzender, temporärer Grabenverrohrungen zum Zwecke der Überfahrt von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Hildesheim und Northeim sowie in der Region Hannover und damit die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 ff. WHG sowie die Genehmigungen gemäß § 36 WHG zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen in Gewässern.

Zu weiteren Details der Änderungen wird auf das entsprechenden Kapitel 3.3 der Unterlage (s. Anlage 3) verwiesen.

B.II Rechtliche Würdigung

B.II.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 23.04.2026 vorgelegten Änderungen, geändert durch Einreichung geänderter Unterlagen vom 06.05.2026, des Vorhabens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG durchzuführen. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist hier zunächst zu bejahen. Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴ Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁵ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁶

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Das Grundkonzept des Plans wird durch die Änderung in dem Bereich der Zuwegungen, die Verrohrungen von Gräben II. und III. Ordnung bedingen, nicht verändert. Grabenverrohrungen zwecks Gewässerüberquerung waren in der Gesamtplanung grundsätzlich bereits vorgesehen, die daraus resultierenden Konflikte angemessen bewältigt. Der Vorhabenträger hatte jedoch den Bedarf an Grabenverrohrungen an den hier gegenständlichen Gewässern II. und III. Ordnung übersehen. Der Vorhabenträger ergänzt daher mit dem vorliegenden Antrag lediglich die jeweilige Ausführung der Anlagenbestandteile an der o.g. Örtlichkeit, bzw. beantragt wasserrechtliche Erlaubnisse, die mit dem Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 noch nicht erteilt wurden.

Die Anpassungen des beantragten Änderungsverfahrens erfordern keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass sich bei der vorgesehenen Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zeigen werden (vgl.

¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. Vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Anlage 3, Erläuterungsbericht zur Planänderung I, Kap. 3.3.1 sowie insbesondere Anlage 4 Erläuterungsbericht, Anhang 01 UVP-Vorprüfung). Insbesondere sind zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen von einigem Gewicht mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten. Durch die zusätzlichen Verrohrungen in Gewässern II. und III. Ordnung entstehen keine Umweltauswirkungen, die das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses beeinflussen können (BVerwG, Urteil vom 07. November 2019, 3 C 12.18, Rn. 23). Die zusätzlich in der Unterlage K02 Anlage 03 beantragten baubedingten Verrohrungen wurden bereits in der dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Unterlage Teil F UVP vollständig bewertet sowie im Teil I LBP unter Berücksichtigung der Baumaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens entschieden, ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG durchzuführen. Es liegen die Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 3 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Sie kann gleichwohl nach § 76 Abs.3 VwVfG in den vorgenannten Fällen dennoch ein Planfeststellungsverfahren durchführen. Dabei sind ein Anhörungsverfahren und eine öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich.

Entgegen den Ausführungen des Vorhabenträgers handelt es sich vorliegend nicht um ein Verfahren nach § 76 Abs. 2 Alt. 2 VwVfG. Denn die Betroffenen haben der vorliegenden Planänderung nicht zugestimmt und hatten dazu keine Möglichkeit. Sie wurden dazu nicht gehört. Ein Abstellen auf die im Vorfeld zur Planänderung abgegebenen Erklärungen ohne Kenntnis der Änderungen ist nicht möglich. Die Zustimmung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die gegenüber der Planfeststellungsbehörde abzugeben ist. Sie muss ausdrücklich abgegeben werden.⁷ Maßgeblich dafür muss sein, dass die Änderung zur Kenntnis gegeben wurde. Dies ist nicht erfolgt. Der Vorhabenträger hat vorliegend mit den betroffenen Eigentümern insgesamt unterschiedliche Verträge mit unterschiedlichen Vertragsbestandteilen geschlossen. Die Verträge haben mindestens folgende Überschriften „Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die temporäre Nutzung von Flächen für den Bau“, „Bauerlaubnisvertrag für den Bau“ sowie den Mustervertrag „Vereinbarung über die Nutzung von Wegen für den Bau und Betrieb erdverlegter Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Kabelanlagen (HGÜ-Leitungen) (nachfolgend insgesamt als „Wegevereinbarung“ bezeichnet)“. In den Verträgen geht es nicht ausdrücklich um die Art und Weise der Nutzung, hier: Verrohrung von den Gewässern II. und III. Ordnung. Vielmehr geht es allgemein um die Nutzung. Dieser Nutzung haben die Unterzeichner zugestimmt. Soweit es vorliegend insbesondere um formale Genehmigungserfordernisse im Rahmen des Wasserrechts geht, sind diese nicht Gegenstand der privatrechtlichen Verträge und müssen es auch nicht sein.

Allerdings werden vorliegend die Belange anderer durch die Planänderung nicht nachteilig berührt, § 76 Abs. 2 Alt. 1 VwVfG. Im Falle einer unwesentlichen Änderung des Vorhabens wird ein neues Planfeststellungsverfahren und damit auch eine erneute Abwägung der privaten Belange nur dann erforderlich, wenn durch die geplante Änderung abwägungserhebliche Belange Dritter berührt, d.h. erstmals oder stärker als durch das bereits planfestgestellte Vorhaben negativ betroffen werden können.⁸ Im Rahmen des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens hatte der Vorhabenträger sich auf eine Art der Grabenquerung zu den Gewässern II. und III. Ordnung nicht festgelegt, jedoch u.a.

⁷ Vgl. Schoch/Schneider/Weiß/Mayer, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 76 Rn. 92, beck-online

⁸ Vgl. BeckOK VwVfG/Kämper, 70. Ed. 1.1.2026, VwVfG § 76 Rn. 13, beck-online.

Behelfsbrücken ohne Verrohrung vorgesehen (Unterlage L03, Kap. 2.3.). Nunmehr sieht der Vorhabenträger zwecks Gewässerschonung vor, das Gewässer temporär zu verrohren.

Der Vorhabenträger begehrt mit seinem Antrag auf Planänderung vom 16.01.2026, geändert durch Einreichung geänderter Unterlagen vom 13.03.2026, die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen. Nach Auslegung des Antrages durch die Planfeststellungsbehörde, sind hier – ergänzend zu dem Antrag des Vorhabenträgers – wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 i.V.m. § 9 und § 12 WHG erforderlich. Zu der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse durch die Planfeststellungsbehörde ist es erforderlich, die zuständigen Wasserbehörden gemäß § 19 Abs.3 WHG ins Benehmen zu setzen. Zur Herstellung des Benehmens hat die Bundesnetzagentur entschieden, die zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise Northeim und Göttingen sowie der Stadt Göttingen anzuhören. Die Anhörung des Leineverbandes als zuständigem Unterhaltungsverband für Gewässer II. Ordnung war entgegen der Hinweise der Unteren Wasserbehörden des Landkreises Northeim entbehrlich, da dessen Belange, wie oben dargelegt, nicht erstmals oder stärker berührt sind. Dessen ungeachtet hat der Leineverband gegenüber dem Vorhabenträger mit Einverständniserklärung vom 27.04.2026 den Änderungen zugestimmt.

Die Durchführung eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar (vgl. Hinweis unter C.I).

B.II.2 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserdkableitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergreinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt B3 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbeschluss. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

B.III Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG.

B.III.1 Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

B.III.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt.

Für die Herstellung der Grabenverrohrungen als Anlagen in oberirdischen Gewässern wird die Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 NWG i.V.m. § 36 WHG erteilt.

Die Maßnahmen der Verrohrung erfüllen dabei die materiell-rechtlichen Anforderungen einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG. Nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 2 Satz 1 NWG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die eingebrachten Rohre bilden künstliche Einrichtungen in oberirdischen Gewässern von gewisser Dauer, die auf den Zustand eines Gewässers oder seinen Wasserabfluss einwirken. Die Maßnahme der Verrohrung kann die Durchgängigkeit für Sedimente und Fauna behindern, einen Aufstau des Wassers oberhalb der Verrohrung bewirken und zu Entfernungen des Uferbewuchses und der Sohlsedimente führen (vgl. Unterlage L06.2 - Hydrologisches Fachgutachten, Kap. 3.2, Tab. 13). Der Vorhabenträger hat daher spezifisch für die baubedingten Maßnahmen mit Verrohrungen ein sachgerechtes und umfassendes Schutzkonzept – V6: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser und V 22.3: Wiederherstellung von Gräben und Gewässern - vorgelegt (vgl. Planunterlage I - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02: Maßnahmenblätter, Kap. 1.2.4 und 1.3.30). Die Maßnahmen dieses Schutzkonzepts sind bereits planfestgestellt worden. Sie sehen im Einzelnen wie folgt aus:

Zur gewässerschonenden Herstellung einer Verrohrung für die Überfahrt von Baufahrzeugen ist zunächst der vorhandene Bewuchs zu entfernen. Anschließend wird ein Geotextil überlappend im Bereich der geplanten Verrohrung ausgelegt. Entsprechend der hydraulischen Bemessung wird ein Rohr mit geeigneter Dimension in der Grabensohle verlegt. Der Rohrdurchmesser für die Gewässerverrohrungen während der Bauzeit wird anhand des mittleren Abflusses (MQ) und unter Berücksichtigung vorgesehener Einleitungen am jeweils betroffenen Gewässer im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Die Länge der Verrohrung wird anhand der bautechnischen Eingriffslänge am Gewässer bzw. Gewässerrandstreifen festgelegt. An jedem Ein- und Auslass werden erosionsmindernde Maßnahmen wie ein Kolkschutz installiert (vgl. Planunterlage K02 - Anhang 03: Unterlagen zu Benutzungen, Anlagen an Oberflächengewässern gem. § 36 WHG, Kap. 2). Anschließend erfolgt die Verfüllung des Grabens bis zur Böschungskante mit einem schwach durchlässigen und gut verdichtbaren Material. Zur Optimierung der Lastverteilung wird der verfüllte Bereich zusätzlich mit Lastverteilplatten ausgestattet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Verrohrung an Gewässern oder Gräben, die temporär während der Bauzeit verrohrt wurden, vollständig zurückgebaut. Dabei ist auf die rückstandsfreie Entfernung sämtlicher in das Gewässer- oder Grabenbiotop eingebrachter Materialien wie Rohre, Füllstoffe, Geotextilien usw. zu achten. Wurde ein naturfernes Gewässer oder ein Graben im Zuge offener Bauweise beeinträchtigt, so ist der Aushub nach Entfernung der Baustoffe so wiedereinzubringen, dass der ursprüngliche Zustand – insbesondere die Gewässersohle – wiederhergestellt wird (vgl. Maßnahme V 6). Dabei muss das ursprüngliche Gewässerprofil (Tiefe, Sohlgefälle, Böschungsneigung, Sohlbreite) exakt rekonstruiert werden. Übermäßige Verdichtungen sind bei der Wiederherstellung zu vermeiden, um eine zügige Wiederbesiedlung mit typischen Biotop-Pflanzen zu ermöglichen. Dazu zählen etwa Großröhricht, standortgerechte, flachwurzelnende Ufergehölze innerhalb des Schutzstreifens sowie tiefwurzelnende Ufergehölze außerhalb des Schutzstreifens. Grundsätzlich ist gebietseigenes und standortangepasstes Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Bei naturnahen Gewässern und Gräben – insbesondere bei Vorkommen von Fischarten – ist zusätzlich eine artspezifisch geeignete Sohlenstruktur wiederherzustellen. Diese sollte vielfältig ausgestaltet sein, mit einem hohen Anteil an Hartsubstraten wie Kies, Steinen und Tothzelementen. Dabei ist eine Kombination grobkörniger und feinkiesiger Sohlbereiche vorzusehen. Falls erforderlich, sind Maßnahmen zum Erosionsschutz an den Uferbereichen umzusetzen. Dazu zählen z. B. Pflanzungen von Strauchweiden oder das Auslegen von Kokosmatten, welche auch ein Abschwemmen des ausgebrachten Pflanz- und Saatguts verhindern. Im Falle von Hochwassergefahr an den Gewässern während der Bauphase erfolgen Schutzmaßnahmen gemäß in der Ausführungsplanung festzulegender Handlungsanweisungen,

die an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Diese Maßnahmen dienen sowohl der Sicherung der Baustelle als auch der Gewährleistung eines ungehinderten Hochwasserabflusses. Maschinen und bewegliche Bauteile werden rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernt, Bodenmieten im Überschwemmungsgebiet seitlich außerhalb des abflusswirksamen Bereichs gelagert und die Lagerungsdauer wird auf das mindesterforderliche Maß begrenzt (vgl. Planunterlage L6.2, Kap. 3.3.4). Damit wird auch den Forderungen der unteren Wasserbehörden der Landkreise Northeim und Göttingen nach hochwasser- und überschwemmungsgebietsbezogenen Regelungen in angemessenem Rahmen entsprochen. Ein Ablagern oder mehr als kurzfristiges Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können und fortgeschwemmt werden können, ist in der Planung des Vorhabenträgers nicht vorgesehen.

Forderungen der zuständigen Wasserbehörde der Landkreise Northeim und Göttingen entsprechend hatte der Vorhabenträger bereits zu den planfestgestellten Grabenverrohrungen aus der Entscheidung vom 20.03.2026 ergänzend die unter Kapitel A.III.2 dieser Entscheidung aufgeführten Zusagen zur Umsetzung der Grabenverrohrungen erteilt, welche für die weiteren, hier gegenständlichen Grabenverrohrungen entsprechend aufgenommen wurden. Auch im Übrigen wurden die Stellungnahmen zur vorangegangenen Entscheidung im Rahmen dieser Entscheidung entsprechend gewürdigt.

Soweit die Erstellung der temporären Verrohrungen gemäß der Antragsunterlagen und damit auf die Darstellung im Erläuterungsbericht S. 10 ff. Bezug genommen werden sollte, wird in dieser Entscheidung keine derart detaillierte Festlegung getroffen. Die räumliche Eingrenzung der Verrohrungen erfolgt in dieser Entscheidung über die Angaben der planfestgestellten Unterlage K02 Anhang 03 bzw. die bereits im vorangegangenen Beschluss planfestgestellten Lagepläne, auf denen die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen abgebildet sind. Die genaue Dimensionierung des Verrohrungsbauwerks hingegen wird der Ausführungsplanung vorbehalten, die der Vorhabenträger lediglich nachrichtlich in dem Erläuterungsbericht abgebildet hat. Die nähere Dimensionierung hat der Vorhabenträger jedoch anhand des mittleren Abflusses (MQ) und unter Berücksichtigung vorgesehener Einleitungen sowie der getätigten Zusagen auszuplanen. Diese Anforderungen sind für ihn verbindlich. Sollte der Vorhabenträger von der nachrichtlich aufgeführten Ausführungsplanung abweichen, besteht seitens der beteiligten Wasserbehörden gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG die Befugnis, sich die Unterlagen der geänderten Ausführungsplanung vorlegen zu lassen und nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von § 100 Abs. 1 S. 2 WHG Maßnahmen anzuordnen, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch die vorgesehenen, für temporäre Grabenverrohrungen bereits planfestgestellten Schutzmaßnahmen zzgl. der erteilten Zusagen voraussichtlich schädliche Gewässerveränderungen sowie vermeidbare Erschwernisse der Gewässerunterhaltung verhindert werden. Damit wird den Forderungen der unteren Wasserbehörden der Landkreise Göttingen und Northeim nach Maßnahmen zur Verhinderung eines Gewässerstaus, sach- und fachgerechter Herstellung des Ein- und Auslaufbereichs sowie zum Rückbau der Verrohrung und Grabenwiederherstellung entsprochen.

Soweit die zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 19 Abs. 3 WHG über die vom Vorhabenträger erteilten Zusagen hinaus die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen zu Schutzvorkehrungen gefordert haben, war deren Aufnahme entbehrlich, da sie in der vorangegangenen Entscheidung vom 28.05.2025 bereits hinreichend geregelt werden. Soweit Regelungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefordert werden, sind diese in Form des Einsatzes von grundwasserschonenden Bauverfahren und Baustoffen, der Verwendung von biologisch abbaubaren, nicht wassergefährdenden Schmiermitteln und Betriebsstoffen, des Aufstellens

von Auffangwannen unter Tanks/Motoren bei Stillstandzeiten sowie der Betankungs- und Maschinenüberwachungsaufgaben bereits hinreichend in der Entscheidung vom 28.05.2025 enthalten (Kap. A.II.1, Unterlage I, Maßnahme V 6; A.VI.4 Nr. 1, 2, 8, 9).

B.III.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 28.05.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

B.III.4 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, auch weiterhin zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

B.IV Wasserrechtliche Erlaubnis

B.IV.1 Sachverhalt

Im Rahmen der Vorhabenrealisierung werden Verrohrungen im Zusammenhang mit temporären Baustraßen oder Zufahrten als temporäre Anlagen in oberirdischen Gewässern errichtet (siehe Planunterlage K02, Anhang 3: Unterlagen für Zulassungen für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG, Kap. 2). Diese Bauwerke dienen der Gewährleistung des erforderlichen Wasserabflusses, um schädliche Gewässerveränderungen während der Nutzung der Baustraßen und Zufahrten zur Gewässerüberquerung zu verhindern. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt der vollständige Rückbau sämtlicher Verrohrungen.

B.IV.2 Rechtliche Würdigung

B.IV.2.1 Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Sofern Oberflächengewässer bei bauzeitlichen Überfahrten über Gewässer temporär verrohrt werden, stellen diese Baumaßnahmen ein Einbringen von festen Stoffen in oberirdische Gewässer im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

B.IV.2.2 Voraussetzungen der Erlaubnisse nach § 12 WHG

B.IV.2.2.1 Unschädlichkeit der Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Dem oben dargestellten Benutzungstatbestand der jeweils betroffenen Gewässer stehen keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2).

Das vorhabenbedingte Einbringen von Stoffen in Gewässer lässt keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG befürchten. Die Maßnahmen der Verrohrung erfüllen dabei insbesondere die materiell-rechtlichen Anforderungen einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG (siehe Kap. B.III.3 dieser Entscheidung).

B.IV.2.2.2 Ermessen

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen (Bewirtschaftungs-) Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG i.V.m. § 6 WHG zu erteilen. Die oben beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Realisierung der Vorhaben 3 und 4 BBPIG notwendig. Insbesondere sind sie sowohl in der Art als auch im Umfang verhältnismäßig.

Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen an den Gewässern II. und III. Ordnung sind durch die zusätzlichen Verrohrungen nicht in erheblichem Maße gegeben, während im Gegenzug die Gewässerbenutzung von einem überragenden öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 NABEG, § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG, Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPIG getragen wird. Zudem dienen die zusätzlichen Verrohrungen auch den Bewirtschaftungsinteressen durch Herstellung des erforderlichen Wasserabflusses.

Soweit die zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 19 Abs. 3 WHG über die vom Vorhabenträger erteilten Zusagen hinaus die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen zu Schutzvorkehrungen gefordert haben, war deren Aufnahme entbehrlich, da sie in der vorangegangenen Entscheidung vom 28.05.2025 entweder hinreichend berücksichtigt und geregelt werden oder keinen Regelungsbedarf auslösen. Verbleibende Gefahren von Unfällen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht wahrscheinlich genug, um einen

weitergehenden Regelungsbedarf auszulösen. Auch dem Schutz von Leitungen wurde angemessene Rechnung getragen. Drainagen müssen vor Baubeginn ermittelt und abgefangen bzw. über temporäre Lösungen entwässert werden (Kap. A.II.1, Unterlage I, Maßnahme V 2). Da der Vorhabenträger ohnehin Adressat dieser Entscheidung ist, als solcher auf seine Kosten die vorhabenbedingten Maßnahmen umsetzt und gleichzeitig eine Kostenlast Dritter nicht ersichtlich ist, erübrigen sich schon aus diesen Gründen Regelungen zur Kostentragung für Maßnahmen an den durch Verrohrung betroffenen Gräben.

C Hinweise**C.I Kosten**

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

C.II Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planänderungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

C.III Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbeschluss

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses richtet sich nach § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG. Dieser Planänderungsbeschluss sowie die unter A.II. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Des Weiteren wird der Planänderungsbeschluss auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter

www.netzausbau.de/vorhaben3-c1 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-c1 veröffentlicht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 29.06.2026

Im Auftrag



Daniel Matz



Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-8 PÄ III#2